



XIX. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte

Protokoll der Sitzung des Präsidentenkreises vom 22. Mai 2024

22. Mai 2024, 09:00 – 10:00, Palast der Republik

Chisinau, Republik Moldau

I. Sitzungsvorsitzenden:

Die Vertreter des gastgebenden Gerichts, die der Konferenz vorstehen:

1. Frau Domnica MANOLE, Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Moldau (begleitet von Herrn Teodor PAPUC, stellvertretender Leiter des Sekretariats, Verfassungsgericht der Republik Moldau).

Teilnehmer am Präsidentenkreis (Leiter der Mitgliedsgerichtsdelegationen):

2. Frau Holta ZAÇAJ, Präsidentin des Verfassungsgerichts Albanien,
3. Herr Stephan HARBARTH, Präsident des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland
4. Herr Yervand KHUNDKARYAN, Richter, Verfassungsgericht der Republik Armenien,
5. Herr Christoph GRABENWARTER, Präsident des Verfassungsgerichts Österreichs,
6. Herr Farhad ABDULLAYEV, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Aserbaidschan,
7. Herr Pierre NIHOUL, Präsident des Verfassungsgerichts des Königreichs Belgien,
8. Frau Valerija GALIĆ, Präsidentin des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina,
9. Frau Pavlina PANOVA, Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien
10. Herr Miroslav ŠEPAROVIĆ, Präsident des Verfassungsgerichts Kroatiens,
11. Frau Laura DÍEZ BUESO, Richterin, Verfassungsgericht des Königreichs Spanien,
12. Herr Ivo PILVING, Präsident der Kammer für Verwaltungsrecht, Oberster Gerichtshof von Estland,
13. Frau Corinne LUQUIENS, Mitglied, Verfassungsrat Frankreichs,
14. Herr Merab TURAVA, Präsident des Verfassungsgerichts Georgiens,
15. Frau Réka VARGA, Richter, Verfassungsgericht Ungarns,
16. Herr Hogan GERARD, Richter, Oberster Gerichtshof Irlands,
17. Herr Giovanni AMOROSO, Vizepräsident des Verfassungsgerichts Italiens,
18. Herr Aldis LAVIŅŠ, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Lettland,
19. Herr Hilmar HOCH, Präsident des Verfassungsgerichts des Fürstentums Liechtenstein,
20. Herr Gintaras GODA, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Litauen,
21. Herr Thierry HOSCHEIT, Präsident des Verfassungsgerichts des Großherzogtums Luxemburg,
22. Frau Dobrila KACARSKA, Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Nordmakedonien,

23. Herr Jean-Philippe DEROSIER, Mitglied, Oberster Gerichtshof von Monaco,
24. Herr Milorad GOGIC, Präsident des Verfassungsgerichts von Montenegro,
25. Frau Dineke de GROOT, Präsidentin des Obersten Gerichtshofs des Königreichs der Niederlande,
26. Herr Justyn PISKORSKI, Richter, Verfassungsgericht Polens,
27. Herr José João ABRANTES, Präsident des Verfassungsgerichts Portugals,
28. Herr Gheorghe STAN, Richter, Verfassungsgericht Rumäniens,
29. Frau Snežana MARKOVIĆ, Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Serbien,
30. Herr Ivan FIAČAN, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Slowakei,
31. Herr Matej ACCETTO, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien,
32. Herr Yves DONZALLAZ, Präsident des Verfassungsgerichts der Schweiz,
33. Herr Josef BAXA, Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Tschechien,
34. Herr Kadir ÖZKAYA, Präsident des Verfassungsgerichts der Türkei,
35. Herr Viktor GORODOVENKO, Richter, Verfassungsgericht der Ukraine.

Die Vertreter der folgenden Mitgliedsgerichte waren bei der Sitzung des Präsidentenkreises nicht anwesend:

- Das Verfassungsgericht des Fürstentums Andorra,
- Oberster Gerichtshof des Königreichs Dänemark,
- Verfassungsgericht aus Malta,
- Oberster Gerichtshof des Königreichs Norwegen,
- Oberstes Verfassungsgericht aus Zypern.

Die Vertreter des Verfassungsgerichts des Fürstentums Andorra erschienen nicht bei der Sitzung des Präsidentenkreises, nahmen jedoch an den Tagungen des Kongresses der Konferenz Europäischer Verfassungsgerichte (CCCE) vom 22. bis 23. Mai 2024 teil.

II. Tagesordnung der Sitzung

1. Die Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung des Präsidentenkreises (gemäß Artikel 9 der Konferenzsatzung; Artikel 10 der Geschäftsordnung der Konferenz).

2. Organisatorische Aspekte

- a) Bestätigung von Moderatoren und Rednern innerhalb der Arbeitssitzungen des Kongresses;
- b) Live-Übertragung der Veranstaltung (nur feierliche Sitzung);
- c) Veröffentlichung der Referentenbeiträge und des Gesamtberichts.

3. Der Antrag des Verfassungsgerichts des Kosovo, den Status eines Mitglieds der Konferenz Europäischer Verfassungsgerichte zu erhalten

Auf der Grundlage von Artikel 11 der CCCE-Verordnung kann einen Ausschuß eingesetzt werden, der einen Bericht über den vom Verfassungsgericht des Kosovo gestellten Aufnahmeantrag erstellt. Nach den Abstimmungen im Umlaufbeschluss zu diesem Thema soll am 11. Oktober 2023 (28 Stimmen wurden für die Einrichtung abgegeben) das Verfahren zur Einrichtung des Sonderausschusses eingeleitet werden.

Identifizierung von Kandidaten zur Bildung des Ausschusses

- a) Einreichung von Anträgen;
- b) Genehmigung vorgeschlagener Kandidaten;
- c) Beauftragung des Ausschusses mit der Ausarbeitung der Tätigkeitsordnung bis zur nächsten vorbereitenden Sitzung des Präsidentenkreises.

4. Finanzangelegenheiten

- a) Bericht über die Kosten im Zusammenhang mit der Organisation des XIX. Kongresses der CCCE und der Annahme des Kongresshaushalts (gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Satzung);
- b) Der finanzielle Beitrag zur Organisation des 19. Kongresses des CCCE (Ausgaben und deren Verteilung).

5. Das Abschlusskommunique des Kongresses

6. Der Vorschlag des Verfassungsgerichts der Republik Tschechien zur Einrichtung eines ständigen Büros des CCCE

7. Andere Angelegenheiten

8. Übermittlung des CCCE-Vorsitzes

III. Zusammenfassung der Sitzung des Präsidentenkreises vom 22. Mai 2024

1. Zur Eröffnung der Sitzung begrüßte **Frau Domnica MANOLE**, die Präsidentin des Verfassungsgerichts der Republik Moldau, die anwesenden Teilnehmer der Sitzung und verwies auf die Bestimmungen der Konferenzsatzung und -ordnung, nach denen der Kreis der Präsidenten Entscheidungen treffen kann, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in einer Sitzung anwesend oder vertreten ist. „Mindestens die Hälfte der insgesamt 40 Mitglieder sind 20 Mitglieder. Die Bedingung ist erfüllt. An der heutigen Sitzung des Kreises der Präsidenten nehmen 36 Mitglieder teil, nur dass die Vertreter des Verfassungsgerichts von Andorra die Teilnahme an der Sitzung des Kreises der Präsidenten mit der Begründung verweigerten, dass sie nicht über die Kompetenz zur Teilnahme verfügten. Demnach waren bei der Sitzung des Präsidentenkreises 35 Mitglieder anwesend. Daher ist die Bedingung des Art. 9 Abs. (6) der Satzung erfüllt ist.“

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) schlug vor, die Arbeit des Präsidentenkreises mit der Genehmigung der Tagesordnung zu beginnen und legte sie zur Abstimmung vor, wobei er feststellte, dass Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der Anzahl der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst werden können. Enthaltungen stellen negative Stimmen dar.

Abstimmung: Einstimmigkeit der Stimmen. Die Tagesordnung wurde genehmigt.

2. a) **Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau)** schlug die Zustimmung der Moderatoren und Redner in den Arbeitssitzungen des Kongresses vor, die im Programm des Kongresses enthalten waren, und stellte dieses Thema zur Abstimmung.

Abstimmung: Einstimmigkeit der Stimmen. Die Liste wurde genehmigt.

b) Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) erwähnt, dass gemäß Artikel 12 Abs. (2) der Konferenzsatzung sind die Tagungsberichte des Kongresses nicht öffentlich. Die feierliche Sitzung des Kongresses gehöre jedoch nicht zum harten Kern der Arbeit des Kongresses, weshalb er die Möglichkeit der Medien, die feierliche Sitzung des Kongresses live zu übertragen, zur Abstimmung gestellt habe.

Abstimmung: Einstimmigkeit der Stimmen Die Live-Übertragung der feierlichen Sitzung wurde genehmigt;

c) Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) hat zur Abstimmung auch die Möglichkeit zur Veröffentlichung des Gesamtberichts, der Antworten auf den Fragebogen und der Beiträge der Redner des Kongresses gestellt.

„Der Gesamtbericht wurde allen Mitgliedern in Englisch und Französisch zugesandt. Eine strukturierte Version des Berichts wird in der morgigen Sitzung des Kongresses vorgestellt und die Veröffentlichung der Reden der Redner und des Gesamtberichts in einem Band, der den Arbeiten des Kongresses gewidmet ist und später an alle verschickt wird, wird genehmigt Verfassungsgerichte, wurde abgestimmt.“

Abstimmung: Einstimmigkeit der Stimmen. Es wurde die Veröffentlichung genehmigt.

- 3. Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau)** informierte die Mitglieder über den Antrag des Verfassungsgerichts des Kosovo, den Status eines Mitglieds der Konferenz Europäischer Verfassungsgerichte zu erhalten. Der Artikel 11 der Verordnung sieht die Möglichkeit vor, einen Ausschuß für die Aufnahme weiterer Verfassungsgerichte in die Konferenz einzusetzen. Nach den Abstimmungen, die in einem Umlaufbeschluss zu diesem Thema vom 11. Oktober 2023 zum Ausdruck gebracht wurden und bei 28 Stimmen für die Bildung einer solchen Kommission abgegeben wurden, soll das Verfahren zur Bildung der Kommission eingeleitet werden. Die Ausschreibung zur Einreichung von Kandidaturen wurde gestartet.

Frau Holta ZAÇAJ (Albanien) intervenierte mit einer Bemerkung zu dem für die Abstimmung vorgeschlagenen Mechanismus und stellte fest, dass im Oktober über die Einrichtung eines Ausschusses abgestimmt wurde, eines Ausschusses, der heute etwas vorlegen soll, das den anwesenden Mitgliedern bei der Abstimmung und nicht der Einrichtung des Ausschusses helfen würde. Auch wenn der Art. 11 der Verordnung angerufen wird, schlug Ihre Lordschaft vor, für das Standardabstimmungsverfahren zu stimmen, da Art. 11 der Verordnung ein außergewöhnlicher Abstimmungsmechanismus ist, der noch nie für ein Land genutzt oder genutzt wurde

Frau ZAÇAJ unterstützte den Antrag auf Mitgliedschaft des Verfassungsgerichts des Kosovo im CCCE, merkend die unternommenen Bemühungen, die Qualität eines Mitglieds zu erreichen, und schlug den Mitgliedern vor, den Art. 6 Abs. (1) der Satzung der Konferenz nachzuschlagen, aufgrund dessen es festzustellen ist, dass das Verfassungsgericht des Kosovo alle notwendigen Dokumente vorgelegt und alle notwendigen Kriterien erfüllt hat, um CCCE-Mitglied zu werden, wobei es die Bemühungen des Verfassungsgerichts des Kosovo würdigt und seine Unterstützung für seinen Beitritt zur Konferenz erklärt.

Daher schlug ihre Lordschaft vor, für das Standardabstimmungsverfahren zur Erlangung des Status eines Mitglieds des Verfassungsgerichts des Kosovo zu stimmen, bis zur Abstimmung über die Einrichtung dieser Kommission überzugehen, und im Falle einer JA-Stimme für die Erlangung des Status eines Mitglieds stimmen der Verfassungsgerichte des Kosovo zu. Wenn das Standardverfahren nicht geeignet ist, wird die Abstimmung über diesen außerordentlichen Mechanismus analysiert und die Notwendigkeit der Einrichtung einer solchen Kommission in Frage gestellt.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) teilte mit, dass alle an die Verfassungsgerichte gerichteten Fragen der Vorbereitung der Arbeit dieses Kongresses dienten. Die Entscheidung liegt beim Präsidentenkreis, und diese Tatsache ist unbestreitbar. Ihre Lordschaft stellte fest, dass der Art. 11 der Verordnung dem Präsidentenkreis die Möglichkeit bietet, Ausschüsse zu bilden, die einen Bericht zu bestimmten Themen erstellen. Es wurde eine konkrete Frage zur Lösung des Antrags des Verfassungsgerichts des Kosovo formuliert und bekräftigt, dass alle Fragen für diesen Kongress vorgeschlagen wurden. „Wir hatten erst im Präsidentenkreis die Möglichkeit, diesen Ausschuß zu schaffen.“ Nur der Präsidentenkreis ist befugt, diese Entscheidung zu treffen und die Mitglieder dieses Ausschusses zu genehmigen.“

Herr Kadir ÖZKAYA (Türkei) begrüßte die teilnehmenden Delegationen und brachte seine Unterstützung für den Antrag des Verfassungsgerichts des Kosovo zum Ausdruck, dem CCCE beizutreten. Er stimmt den Kollegen zu, die zuvor gesprochen haben, und betont, dass das Verfassungsgericht des Kosovo seit 2011 kontinuierliche Anstrengungen unternommen und sein festes Engagement für die Teilnahme an der Konferenz unter Beweis gestellt hat. Ihre Lordschaft bemerkte dies, wenn er es richtig verstanden hat, bei der Sitzung des Präsidentenkreises im Jahr 2023. Es wurde beschlossen, eine Kommission zum Thema Beitritt zum Verfassungsgericht des Kosovo einzusetzen.

Ihre Lordschaft schlug die Einleitung des Verfahrens zur Einsetzung des Ausschusses vor und reichte seine Kandidatur für die Mitgliedschaft im Ausschuß und möglicherweise für die Festlegung eines Arbeitsplans für die Ausarbeitung des Berichts ein.

Gleichzeitig brachte ihre Lordschaft ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass der Beitritt des Verfassungsgerichts des Kosovo zur Konferenz wesentlich zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im Kosovo beitragen wird und dass das Verfassungsgericht des Kosovo die Werte und Ziele der Konferenz teilt. Als jüngstes Verfassungsgericht in Europa wird es von der Teilnahme an der Konferenz im Hinblick auf Effizienz und Effektivität sowie verstärkten Partnerschaften mit seinen europäischen Kollegen profitieren. Er glaubt, dass das Verfassungsgericht des Kosovo seinerseits einen großen Beitrag zur Konferenz leisten wird.

Das Verfassungsgericht der Türkei erklärte die Unterstützung zugunsten des Verfassungsgerichts des Kosovo und die Kandidatur, Mitglied dieses Ausschusses zu sein.

Frau Corinne LUQUIENS (Frankreich) stellte fest, dass es bei der Befragung zur Einrichtung dieses Ausschusses Unklarheiten gab, da sie nicht verstand, dass es um die Einrichtung eines Ausschusses ging, die es ermöglichen würde, die Frage des Beitritts des Kosovo zur Konferenz in drei Jahren zu erörtern. Dieses Problem scheint etwas systematisch verzögert zu werden. Die Diskussionen zu diesem Thema fanden das letzte Mal in Prag statt, und in diesem Fall gab es keine Abstimmung über den Beitritt des Verfassungsgerichts des Kosovo, da das Thema nicht auf der Tagesordnung stand. Aufgrund der Argumentation sowohl des Kollegen aus Albanien als auch des Kollegen aus der Türkei glaubt er, dass es an der Zeit ist, dieses Thema zu diskutieren. Ihre Lordschaft äußerte ihre Unsicherheit über die Notwendigkeit, eine Kommission einzusetzen, um endlich über den Beitritt des Kosovo zur Konferenz zu diskutieren. Sie schlug vor, die Frage des Beitritts Kosovos zur CCCE zu

diskutieren und zur Abstimmung zu stellen, da die Einsetzung einer Kommission eine erneute Verschiebung dieser Entscheidung um drei Jahre bedeute.

Herr Matej ACCETTO (Slowenien) äußerte seine Zustimmung zu den Mitteilungen des Präsidenten des Verfassungsgerichts Albaniens und der Mitglieder des französischen Verfassungsrates. Die Einsetzung des Ausschusses wäre sinnvoll gewesen, um einen möglichen Bericht für diesen Kongress zu erstellen, aber nach all den Jahren und dem allen Gerichten bekannten Prozess glaubt er, dass es an der Zeit ist, über den Antrag des Verfassungsgerichts zu diskutieren und darüber abzustimmen Kosovo heute. Er glaubt, dass der Vorschlag, auch wenn er gut gemeint ist, das Verfahren viel zu lange in die Länge ziehen würde, da vorgesehen ist, dass der Ausschuss seine Geschäftsordnung zunächst bis zur nächsten vorbereitenden Sitzung des Präsidentenkreises ausarbeiten wird, was das Verfahren verlängern würde viel weiter verarbeiten als nötig. Er fühlte sich bereit, heute darüber abzustimmen.

Herr Aldis LAVIŅŠ (Lettland) unterstützt voll und ganz den Vorschlag des Präsidenten des Verfassungsgerichts Albaniens und ist der Ansicht, dass es die Zeit ist, das Thema des Beitritts des Verfassungsgerichts Kosovos ernsthaft zu diskutieren. Für den Fall, dass es nicht genügend Stimmen gibt, um über diese Frage zu entscheiden, hat das Verfassungsgericht Lettlands seine Absicht bekundet, Mitglied dieses Ausschusses zu werden.

Herr Yves DONZALLAZ (die Schweiz) stellte fest, dass die Einrichtung eines solchen Ausschusses zum ersten Mal in der Geschichte dieser Vereinigung, die über den Beitritt eines Mitglieds abstimmen soll, relativ diskriminierend und ungerechtfertigt erscheint. Es wäre üblich, den Prozess durch die Einrichtung von Ausschusses oder Unterausschüssen zu verzögern, die in drei Jahren oder länger zusammentreten würden. Er unterstützt die Meinungen seiner Vorgänger und ist der Ansicht, dass die Abstimmung in zwei Schritten erfolgen sollte. In der ersten Phase geht es darum, direkt über den Beitritt des Verfassungsgerichts des Kosovo zur Konferenz abzustimmen. In der zweiten Phase, falls keine Mehrheit erreicht wird, soll die Fachkommission eingesetzt werden.

Herr Christoph GRABENWARTER (Österreich) nahm die Bemühungen des Präsidenten des Verfassungsgerichts der Republik Moldau zur Kenntnis, dieses schwierige Problem zu lösen und der Entscheidung einen Schritt näher zu kommen. Gleichzeitig nahm er die Bemerkung des Kollegen vom französischen Verfassungsrat zur Sitzung in Prag zur Kenntnis, die in einer Verfahrensdiskussion das Thema Beitritt erschöpfte. Das österreichische Verfassungsgericht enthielt sich bei der Abstimmung über die Einsetzung einer Kommission der Stimme. Er unterstützt den Vorschlag des Schweizer Kollegen, zunächst über den tatsächlichen Beitritt des Verfassungsgerichts des Kosovo abzustimmen und, falls die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, über die Bildung einer Stellungnahme zur Einrichtung einer Kommission.

Herr José João ABRANTES (Portugal): Als er sich anhörte, was zuvor zu dem zur Diskussion stehenden Thema gesagt wurde, hält er den Vorschlag des Kollegen aus der Schweiz für den vernünftigsten. Er unterstützt den Vorschlag, in zwei Schritten abzustimmen. Zunächst wird über den tatsächlichen Beitritt des Verfassungsgerichts des Kosovo zur Konferenz abgestimmt, und im Falle der letzten negativen Abstimmung wird über die Einrichtung einer Sonderkommission abgestimmt.

Herr Stephan HARBARTH (Deutschland) hält den vom Kollegen aus der Schweiz formulierten und von Österreich und Portugal unterstützten Vorschlag, die Abstimmung in zwei Etappen durchzuführen, für überzeugend. In Bezug auf die erste Phase glaubt er, dass es im Interesse dieser Konferenz ist, der europäischen Gemeinschaft europäischer Verfassungsgerichte und im Interesse des Kosovo liegt, dass dem Verfassungsgericht des Kosovo die Teilnahme an diesem Treffen gestattet

wird. Ihre Fortschritte im Bereich der Rechtsstaatlichkeit sind sichtbar und sie glauben, dass es an der Zeit ist, der Konferenz beizutreten.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) merkte, dass sich infolge des Dargestellten, zwei Meinungen konturiert haben.

Frau Snežana MARKOVIĆ (Serbien) ist der Ansicht, dass die Diskussion im Widerspruch zur Tagesordnung und zum Artikel 10 der Verordnung steht, da die Änderung der Tagesordnung derzeit diskutiert wird. Die zu Beginn der Sitzung genehmigte Tagesordnung wird eingehalten. Serbien hat für die vorgeschlagene Tagesordnung gestimmt, weil sie die Bildung der Kommission festlegt und es fair wäre, der von allen gebilligten Tagesordnung zu folgen. Serbien bleibt, wie schon zuvor bei den Sitzungen der Präsidentenkreise, derselben Meinung und ist der Ansicht, dass das Verfassungsgericht des Kosovo die in Art. 6 der Satzung vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, da es sich weder um einen europäischen Staat noch um ein Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen oder des Europarats handelt. Daher lehnt es nach dem bekannten Standpunkt Serbiens die Änderung der Tagesordnung und die Diskussion über den Antrag des Verfassungsgerichts des Kosovo ab und hält es für notwendig, einen Ausschuss zu bilden, wie im Oktober beschlossen wurde.

Herr Christoph GRABENWARTER (Österreich) stellte fest, dass laut der Tagesordnung, die jeder vor sich hat, klar ist, dass das Thema des Antrags des Verfassungsgerichts des Kosovo auf Erlangung des Status eines Mitglieds der Konferenz diskutiert wird. Die direkte Entscheidung über diese Angelegenheit ist in der kürzlich verabschiedeten Tagesordnung vollständig abgedeckt

Herr Stephan HARBARTH (Deutschland) äußerte seine starke Ablehnung der Aussagen seines Kollegen aus Serbien, insbesondere hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Tagesordnung des Präsidentenkreises. Während es akzeptabel ist, unterschiedliche Meinungen zu dieser Abstimmung zu haben, ist der Vorwurf, gegen die Regeln verstoßen zu haben, nicht zulässig. Ihre Lordschaft stellte klar, dass sich der Tagesordnungspunkt auf den Antrag des Verfassungsgerichts des Kosovo auf Beitritt zum CCCE beziehe, wobei er zwischen einer Tagesordnung und einem konkreten Vorschlag zur Resolution unterschied. In der Angelegenheit selbst kann es Meinungsverschiedenheiten geben, es ist jedoch nicht akzeptabel, zu behaupten, dass dies einen Verstoß gegen die Verfahrensregeln darstellen würde.

Frau Dineke de GROOT (Königreich der Niederlande) wies darauf hin, dass der Antrag auf Mitgliedschaft im Verfassungsgericht des Kosovo das Hauptthema auf der Tagesordnung sei. Obwohl er die Sensibilität des Standpunkts der serbischen Kollegen voll und ganz versteht, steht das Thema auf der Tagesordnung und sie unterstützt die Diskussionen über das vorgeschlagene Verfahren. Ihre Lordschaft stellte fest, dass sie die gleichen Fragen wie ihr Kollege aus Albanien zu den Gründen für die Nichtanwendung des Standardverfahrens hatte und unterstützte den Vorschlag, zunächst zu entscheiden, ob es eine Mehrheit für den Antrag des Verfassungsgerichts des Kosovo gibt, und drückte seine Anerkennung für die erzielten Fortschritte aus Verfassungsgericht des Kosovo bei der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit.

Herr Pierre NIHOUL (Belgien) erwähnte, dass es sich um ein heikles Thema handele, aber als Verfassungsrichter seien sie an solche Angelegenheiten gewöhnt, und er wies auf drei Punkte hin: dass er die Meinung seiner Kollegen in Österreich und Deutschland hinsichtlich der Tagesordnung teile, die sich auf den Beitrittsantrag beziehe des Verfassungsgerichts aus Kosovo; dass er den Vorschlag seines Kollegen aus der Schweiz, in zwei Etappen abzustimmen, teilt und dass er der Meinung von Frau De GROOT über die positive Entwicklung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts des Kosovo zustimmt.

Herr Justyn PISKORSKI (Polen) stellte fest, dass die Entscheidung zur Einrichtung einer Kommission durch Abstimmung im Oktober getroffen wurde und bindend ist. Er schlägt vor, zunächst über die Aufhebung dieser Entscheidung abzustimmen und dann möglicherweise einer Reihe von Vorschlägen zu folgen.

Herr Jean-Philippe DEROSIER (Monaco) brachte seine Unterstützung für die insbesondere vom Schweizer Kollegen gemachten Vorschläge zum Ausdruck, in zwei Phasen vorzugehen: einer Abstimmung über den Beitritt des Verfassungsgerichts des Kosovo und, falls keine qualifizierte Mehrheit erreicht wird, einer Abstimmung über die Einrichtung der Kommission. Er stimmt mit seinen österreichischen und deutschen Kollegen darin überein, dass Tagesordnungspunkt 3 die Debatte über den Beitritt Kosovos klärt. Wird dem Beitrittstotum zugestimmt, ist die Konstituierung der Kommission nicht mehr erforderlich. Muss jedoch im Ausschuss entschieden werden, können die Anträge abgelehnt werden, womit das vom Kollegen aus Polen angesprochene Problem gelöst ist.

Herr Thierry HOSCHEIT (Luxemburg) brachte seine Meinung zum Ausdruck, dass es sich bei der im Oktober getroffenen Entscheidung nicht wirklich um eine Entscheidung, sondern um eine Umfrage handele, und betonte, dass wichtige Entscheidungen in tatsächlichen physischen Treffen nach einem ausführlichen Austausch von Argumenten dafür und dagegen getroffen würden. Er findet es nicht akzeptabel zu sagen, dass eine Entscheidung im Oktober getroffen wurde und behauptet, dass er die eigentliche Entscheidung heute treffen muss. Da uns vom Gericht des Kosovo ein Antrag auf Zulassung zur Konferenz zugestellt wird, kann die Verantwortung, auf diesen Antrag zu antworten, nicht umgangen werden.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) betonte die Notwendigkeit, eine Entscheidung über den Antrag des Verfassungsgerichts des Kosovo zu treffen, wobei betont wird, dass die endgültige Entscheidung dem Kreis der Präsidenten obliegt.

Im Lichte der Mitteilungen werden zwei Vorschläge skizziert: direkt über den Antrag abzustimmen und im Falle einer negativen Abstimmung den Ausschuss einzusetzen.

Frau MANOLE schlug vor, das Abstimmungsverfahren über den Antrag des Verfassungsgerichts des Kosovo, der CCCE beizutreten, einzuleiten, und wies darauf hin, dass die Bedingung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Genehmigung des Themas erfüllt werden muss, und forderte die Mitglieder auf, über die Art der Abstimmung zu entscheiden.

Herr Christoph GRABENWARTER (Österreich) verwies auf die Bestimmungen des Art. 9 Absatz 7 der Satzung der Konferenz über die Abstimmungsregeln legt fest, dass die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, wobei eine Stimmenthaltung als negative Abstimmung gewertet wird und jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Es gibt keine geheime Abstimmung.

Frau MANOLE legte zur Abstimmung die Möglichkeit der offenen Abstimmung durch Heben der Hand vor.

Abstimmung: Dafür – mehr als 2/3 der Mitglieder. Es wurde die offene Abstimmung ausgewählt.

Frau MANOLE legte zur Abstimmung den Antrag des Verfassungsgerichts des Kosovo des Beitritts an CCCE durch offene Abstimmung.

Abstimmung: Dafür – 22 Stimmen, hielten sich zurück oder waren dagegen- 13. Der Vorschlag erreichte nicht die erforderliche Stimmzahl.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) schlug vor, das in der Tagesordnung festgelegte Thema der Bildung des Ausschusses, der Identifizierung und anschließenden Genehmigung der Kandidaturen zu erörtern. Es wird vorgeschlagen, über die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern im Ausschuss und die Einreichung von Nominierungen abzustimmen, was darauf hindeutet, dass eine ungerade Anzahl von Personen einen Stillstand vermeiden würde.

Es wurden folgende Kandidaten vorgeschlagen: das Verfassungsgericht der Türkei, das Verfassungsgericht Italiens, das Verfassungsgericht Lettlands, das Verfassungsgericht Belgiens, der Verfassungsrat Frankreichs, das Verfassungsgericht Albaniens, das Verfassungsgericht Monaco.

Frau MANOLE hat die Einrichtung einer Kommission aus sieben oben genannten Mitgliedern zur Abstimmung gestellt, die den Antrag auf Mitgliedschaft im Verfassungsgericht des Kosovo prüfen wird.

Abstimmung: Dafür – mehr als 2/3 Mitglieder. Der Einsetzung des Ausschusses aus sieben Mitgliedern wurde zugestimmt.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) erörterte, ob es notwendig sei, über das Mandat der Kommission zur Ausarbeitung ihrer Tätigkeitsordnung bis zur nächsten.

Frau Holta ZAÇAJ (Albanien) fragte, warum es notwendig sei, über dieses Thema und eine Verordnung über die Tätigkeit des Ausschusses abzustimmen, und verwies darauf, dass der Ausschuss selbst entscheiden könne, ob er die Verordnung benötige oder nicht, da ihr einziger Zweck darin bestehe, einen Bericht zu erstellen.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) erklärte, dass dies der Vorschlag des Gerichts sei, das den Kongress organisiert, und wenn der Präsidentenkreis diese Idee nicht unterstützt, wird die Vorlage des Berichts des Ausschusses auf Antrag des Verfassungsgerichts des Kosovo zur Abstimmung gestellt nächste Sitzung des Präsidentenkreises.

Frau MANOLE stellte außerdem die Frage, ob eine Abstimmung über die Vorlage des Berichts des Ausschusses bei der nächsten Sitzung des Präsidentenkreises notwendig sei, was stillschweigend akzeptiert wurde.

Herr Kadir ÖZKAYA (die Türkei) fragte, wer der Präsident dieses Ausschusses sein werde, und schlug die Kandidatur des Verfassungsgerichts Albaniens vor.

Als Antwort, merkte **Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau)** die Tatsache, dass der Ausschusspräsident von seinen Mitgliedern ausgewählt wird und werden die eigene Arbeitsart feststellen.

Frau Holta ZAÇAJ (Albanien) bat um die Klärung, ob der Vorschlag zugestimmt wurde, dass der Ausschuss den Bericht bis zur nächsten vorbereitenden Sitzung des Präsidentenkreises vorbereiten sollte.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) bestätigte, dass stillschweigend vereinbart wurde, den Bericht bei der nächsten vorbereitenden Sitzung des Präsidentenkreises vorzulegen.

- 4. Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau)** legte den Haushalt dem Kongress zur Genehmigung durch die bei der Sitzung des Präsidentenkreises anwesenden Mitglieder vor. Die vorgelegten Daten enthielten auch den finanziellen Beitrag jedes Gerichts zur Organisation des 19. Kongresses der Konferenz Europäischer Verfassungsgerichte.

Gemäß dem Art. 11 Absatz (1) der Satzung der Konferenz wird die Konferenz hauptsächlich durch die gleichen Beiträge der ordentlichen Mitglieder finanziert. Die vorgeschlagenen Kosten für die Organisation des Chisinau-Kongresses umfassen: Kosten für die Miete von Tagungsräumen, Kosten für den Druck, die Übersetzung schriftlicher Dokumente, für Dolmetscher und allgemeine Verwaltungskosten. Der Haushaltsentwurf wurde allen teilnehmenden Gerichten früher zugesandt, so dass sich die Teilnehmer vorab mit den angegebenen Zahlen vertraut machen konnten.

Der vorgelegte Gesamtbetrag beträgt 102.250,00 Euro. Der Betrag, der sich aus der paritätischen Aufteilung auf die 36 am Kongress teilnehmenden Gerichte ergibt, beträgt 2.840,00 Euro.

Frau MANOLE stellte der Abstimmung die Genehmigung der Verteilung der vorgelegten Kosten.

Abstimmung: Dafür – mehr als 2/3 Mitglieder. Das vorgelegte Budget und die Kostenaufstellung wurden genehmigt.

- 5. Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau)** kündigte an, dass über das Abschlusskommuniqué des Kongresses am nächsten Tag auf der Sitzung des Kreises der Präsidenten abgestimmt werden solle, und gab den Mitgliedern die Möglichkeit, Vorschläge für den darin enthaltenen Text einzureichen. Da keine Vorschläge vorlagen, wurde vereinbart, dass der Text des Abschlusskommunikés vom Verfassungsgericht der Republik Moldau ausgearbeitet wird.
- 6.** Im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik zur Einrichtung eines ständigen Büros der Konferenz lud Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) Herrn Josef BAXA, den Präsidenten des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik, ein, den Vorschlag vorzustellen .

Herr Josef BAXA (Tschechien) stellte fest, dass der Vorschlag des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik, das ständige Büro der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte einzurichten, die Kontinuität und Effizienz der Tätigkeit der Konferenz angesichts des regelmäßigen Wechsels der Präsidentschaften zwischen den Gerichten gewährleisten wird. Das ständige Büro wird die Website und das Dokumentenarchiv der Konferenz verwalten und hat die Mitglieder um Unterstützung für diesen Vorschlag gebeten.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) legte der Abstimmung das Angebot der Bildung des ständigen Büros der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte.

Abstimmung: Dafür – mehr als 2/3 Mitglieder. Es wurde die Bildung des Büros abgestimmt, gemäß dem Angebot des tschechischen Verfassungsgerichts.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) stellte fest, dass die Frage der Übergabe des Vorsitzes der Konferenz noch geklärt werden muss.

In diesem Sinne haben zwei Gerichte ihren Wunsch geäußert: das Verfassungsgericht Polens und das Verfassungsgericht Albaniens. Frau MANOLE stellte die Frage, ob es weitere Interessenten gäbe, die den Vorsitz der Konferenz übernehmen wollten.

Herr Aldis LAVIŅŠ (Lettland) reichte die Kandidatur beim Verfassungsgericht der Republik Lettland ein und brachte seinen Wunsch zum Ausdruck, den nächsten Kongress zu organisieren.

Vor dem Hintergrund der Existenz dreier Kandidaturen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Präsidenten der Verfassungsgerichte Deutschlands und der tschechischen Republik bei der Sitzung des Präsidentenkreises am nächsten Tag nicht anwesend sein werden, schlug **Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau)** eine Abstimmung vor Thema der Verleihung des Vorsitzes in der heutigen Sitzung.

Herr Justyn PISKORSKI (Polen) teilte seine Bereitschaft zur Organisation des Kongresses mit und betonte, dass das Verfassungsgericht Polens über das erforderliche Personal, die erforderlichen Ressourcen und die erforderliche Erfahrung verfüge. Später erklärte er den Rückzug der Kandidatur des polnischen Verfassungsgerichts zugunsten anderer konkurrierender Gerichte.

Vor Abschluss der Sitzung schlug **Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau)** angesichts der Überschreitung der für die jeweilige Sitzung vorgesehenen Zeit die Fortsetzung dieses Themas mit der Äußerung der oben genannten Abstimmung in der Sitzung des Kreises der Präsidenten am folgenden Tag und der Prüfung von vor die Möglichkeit, für diejenigen, die abwesend sind, ein anderes Gericht zu bevollmächtigen.

Herr Christoph GRABENWARTER (Österreich) befürwortete die Verschiebung der Abstimmung auf den nächsten Tag und betonte, dass die Abstimmungen nicht an andere Gerichte übermittelt werden könnten. Stellungnahmen können an andere Gerichte übermittelt werden, sodass diese in die Diskussionen einbezogen werden können. Das Abstimmungsverfahren sollte jedoch nur durch die anwesenden Gerichte durchgeführt werden. Gemäß Punkt 3 des Art. 9 Abs. (7) der Satzung der Konferenz hat jedes Gericht nur eine Stimme und diese Bestimmung ist zwingend.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) legte der Abstimmung die Übertragung des Vorsitzes an das Verfassungsgericht Albaniens.

Abstimmung: Dafür - 21 Abstimmungen für Albanien. Die Bedingung der erforderlichen Stimmenzahl ist nicht erfüllt.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) legte der Abstimmung die Übertragung des Vorsitzes an das Verfassungsgericht Lettlands.

Abstimmung: Dafür - 11 Stimmen für Lettland. Die Bedingung der erforderlichen Stimmenzahl ist nicht erfüllt.

Herr Christoph GRABENWARTER (Österreich) schlug vor, dass über dieses Thema in der Sitzung am folgenden Tag noch einmal abgestimmt werden sollte.

Frau Domnica MANOLE (Republik Moldau) bestätigte die erneute Vorlage der Abstimmung in der Sitzung am nächsten Tag.

Die Abstimmung ist als geschlossen erklärt.